

Verhaltens-Puncte

für die beiden aller zwey Jahre der Braudeputation von neuem beizusetzenden Brauberechtigten.

§ 1.

Die der Braudeputation beigesetzten beiden Brauberechtigten haben nach Vorschrift der confirmirten Brauordnung an Aufrechthaltung der beim Brauwesen erforderlichen Ordnung sorgfältigen Antheil zu nehmen, und sich daher auch auf jedesmaliges Erfordern in den von dem der Braudeputation vorsitzenden Herrn Rathssdeputirten veranstalteten ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften gehörig einzufinden, und dabei auch ihrerseits alles beizutragen, was zum Bestehen und bessern Gedeihen des Brauwesens gereichen und darauf Einfluß haben möchte.

Insbefondere aber haben sie

§ 2.

ihr Augenmerk darauf zu richten, daß von den Mälzern kein anderes, als tüchtiges und gutes Braugetraide vermalzet, das Malzen in Zeiten und in der dazu geschicktesten Jahreszeit veranstaltet, in den Sommermonaten Juny, July und August aber ohne besondere Erlaubniß der Braudeputation keine Malze gemacht, von den Mälzern das fleißige Wenden nicht unterlassen und die Malze nicht sofort von der Darre, ohne die in der Brauordnung gesetzte Zeit von Vier Wochen gelegen zu haben, verbrauet werden.

Um diese Absicht vollkommen zu erreichen müssen sie sich daher eine öftere und genaue Besichtigung des Braugetreides und der Malze vorzüglich angelegen seyn lassen.

§ 3.

Liegt ihnen ob, dahin zu sehen, daß jeder brauberechtigte Bürger alle zum Brauen benöthigten Materialien und Erfordernisse, als das Braugetraide, den Hopfen, Stellstroh, und hartes

